

Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch
Primarschulpflege Birmensdorf
Gemeinderat Birmensdorf

EINLADUNG

GEMEINDE- VERSAMMLUNG

Dienstag, 21. November 2017
19.30 Uhr



WWW.BIRMENSDORF.CH

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 21. November 2017, 19.30 Uhr,
Gemeindezentrum Brüelmatt

Traktandenliste

Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch

- | | |
|-------------------------------------------------------|---|
| 1. Neubewertung Verwaltungsvermögen; Verzicht | 3 |
| 2. Voranschlag 2018; Genehmigung | 4 |
| 3. Allfällige Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes | |

Primarschulgemeinde Birmensdorf

- | | |
|-------------------------------------------------------|---|
| 1. Neubewertung Verwaltungsvermögen; Verzicht | 6 |
| 2. Voranschlag 2018; Genehmigung | 7 |
| 3. Allfällige Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes | |

Politische Gemeinde Birmensdorf

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Neubewertung Verwaltungsvermögen; Verzicht | 9 |
| 2. Voranschlag 2018; Genehmigung | 10 |
| 3. Bachstrasse; Instandstellung und Neugestaltung; Bauabrechnung; Genehmigung | 14 |
| 4. Gebührenverordnung; Erlass | 15 |
| 5. Allfällige Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes | |

Die Übersicht zu den Jahresrechnungen aller drei Güter finden Sie auf Seite 18.

Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch

Primarschulpflege Birmensdorf

Gemeinderat Birmensdorf

Rechtliche Hinweise

Anfragerecht (§ 51 des Gemeindegesetzes)

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten. Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen. Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit. Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Protokoll (§ 54 des Gemeindegesetzes)

Der Schreiber der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

Rechtsmittel (§§ 151 und 151a des Gemeindegesetzes)

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen.

1. Neubewertung Verwaltungsvermögen; Verzicht

Kurzinformation zum Traktandum

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) ist eine Weiterentwicklung des heutigen Rechnungsmodells. Damit wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet, ohne die bewährten Elemente des bestehenden Modells aufzugeben.

ANTRAG

Im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 wird auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch verzichtet.

WEISUNG

Zu den wesentlichen Änderungen von HRM2 gehört, dass das Verwaltungsvermögen neu linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Heute wird es mit 10% bzw. 20% des Restbuchwertes degressiv abgeschrieben.

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindegüter den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179-180 des neuen Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (so genanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden. Das neue Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

1. Neubewertung des Verwaltungsvermögens (§ 179 Abs. 1 lit. c nGG):

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

2. Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens (§ 179 Abs. 2 nGG)

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Eine im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Schätzung zeigt, dass der Restbuchwert Ende 2018 2.2 Mio. Franken betragen wird. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens würde einen Wert per 1. Januar 2019 von 13.5 Mio. Franken ergeben. Die Differenz von 11.3 Mio. Franken würde als Aufwertungsgewinn dem Eigenkapital zugeschlagen. In der Folge müsste der höhere Wert von 13.5 Mio. Franken über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden.

Eine Aufwertung der Vermögenswerte wie man es für börsenkotierte Unternehmen in der Privatwirtschaft kennt, würde grundsätzlich Sinn machen. Allerdings ist dieser einmalige Vorgang für die Sekundarschulgemeinde aus folgenden Überlegungen nicht zielführend.

- Wird das Verwaltungsvermögen Ende 2018 ohne Aufwertung in die Eingangsbilanz 2019 übernommen, so müssten nur die verbleibenden 2.2 Mio. Franken über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden. Die jährlichen Abschreibungen würden damit 0.1 Mio. Franken betragen. Damit könnte der Finanzhaushalt für die kommenden Jahre entlastet werden.
- Ein solider Finanzhaushalt hängt nicht von der Wahl der Abschreibungsmethode ab, sondern eher vom Nettovermögen, den Nettoinvestitionen und der Selbstfinanzierung (Cash-Flow). Der Anstieg des Eigenkapitals, der mit einer Aufwertung des Verwaltungsvermögens einhergeht, könnte zudem mehr finanziellen Spielraum «vorgaukeln», als effektiv vorhanden ist.

Grundsätzlich ist es nicht zweckmässig, wenn Verwaltungsvermögen, welches im Rahmen des bisherigen HRM1 korrekt abgeschrieben worden ist, wieder aufgewertet wird. Das Verwaltungsvermögen dient der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und ist gebunden. Die Vermögenswerte sind grundsätzlich dem Markt entzogen und nicht veräusserbar. Zudem fallen auf den Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens gar keine oder nur unwesentliche Erträge an. Eine Aufwertung widerspricht unter diesen Gesichtspunkten.

punkten dem Grundsatz der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, da Vermögenswerte ohne Verkehrswert und ohne Erträge abgeschrieben werden sollten.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Die Sekundarschulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens der Sekundarschulgemeinde zu verzichten.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission liegt ab 7. November 2017 mit allen anderen Akten in den Gemeindehäusern Birmensdorf und Aesch zur Einsicht auf.

2. Genehmigung des Voranschlages 2018

Erläuterungen zum Voranschlag 2018

Kurzinformation zum Traktandum

Bei einem Aufwand von 5'550'600.00 Franken und einem Ertrag von 1'130'900.00 Franken resultiert ein zu deckender Aufwandüberschuss von 4'419'700.00 Franken.

Bei Annahme eines hundertprozentigen Staatssteuerertrages von 22'414'285.71 Franken werden zur Deckung des Aufwandüberschusses 21 Steuerprozent (Vorjahr 21%) oder 4'707'000.00 Franken erhoben.

Der resultierende Ertragsüberschuss von 287'300 Franken wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Dieses beträgt voraussichtlich Ende 2018 rund 4.2 Millionen Franken.

ANTRAG

Dem Voranschlag 2018 der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch wird zugestimmt und der Steuerfuss für das Jahr 2018 auf 21% festgesetzt.

WEISUNG

Einleitende Bemerkung

Die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch kann dank steigenden Steuererträgen beider Gemeinden und einer guten Ausgabendisziplin ein positives Ergebnis präsentieren.

LAUFENDE RECHNUNG

Kommentar zu den einzelnen Hauptaufgabenbereichen

0 Behörden und Verwaltung

Legislative

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	25'500.00	19'000.00	6'969.70
Ertrag	0.00	0.00	0.00
Nettoaufwand	25'500.00	19'000.00	6'969.70

Nettoaufwand Fr. 6'500.00 höher als im Vorjahr.

Höhere Kosten verursachen die Neuwahlen für die Amtsperiode 2018-2022.

2 Bildung

Sekundarschule, Tagesstrukturen, Musikschule, Schulliegenschaften, Volksschule Sonstiges, Schulverwaltung, Sonderschulung, Berufsbildung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	4'912'500.00	4'890'700.00	4'183'314.85
Ertrag	88'200.00	96'300.00	143'358.65
Nettoaufwand	4'824'300.00	4'794'400.00	4'039'956.20

Nettoaufwand Fr. 29'900.00 höher als im Vorjahr.

Im Schuljahr 2017/18 werden 152 Jugendliche (Vorjahr 156) unterrichtet. Unser Anteil an den Lohnkosten der Lehrpersonen und für die kommunal entschädigten Zusatzstunden ist gegenüber dem Voranschlag

2017 gesunken. Die Schulgelder für Brückenangebote (12. Schuljahr) fallen tiefer aus. Die Beiträge an die kantonalen Mittelschulen hingegen sind leicht gestiegen. Für den Unterricht werden alljährlich neue Lehrmittel angeschafft. Für die Bereiche EDV, Werken, Küche und Schulband sind diverse Anschaffungen von Geräten geplant.

Die Auslagen im Bereich Schulliegenschaften sind gegenüber dem Vorjahr leicht höher. Beim baulichen Unterhalt planen wir neben der Zaunsanierung eine Liftmodernisierung. Zudem wird eine neue Kehrsaugmaschine angeschafft. Kleinmaterial und Reparaturen diverser Geräte sind weitere Aufwandsposten.

Der Kostenanteil für den Schulpsychologischen Dienst (SPD) ist nochmals leicht angestiegen.

Im Bereich Schulverwaltung rechnen wir mit einem leicht höheren Nettoergebnis. Es werden zwei Defibrillatoren angeschafft.

Im Bereich Sonderschulung gehen wir nach aktuellem Wissensstand von deutlich höheren Kosten aus. Neben den Beiträgen an Sonderschulungen bezahlen wir auch für Therapien durch Dritte und Spitalgelder.

4 Gesundheit

Schulgesundheitsdienst

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	16'200.00	17'000.00	11'041.55
Ertrag	0.00	0.00	0.00
Nettoaufwand	16'200.00	17'000.00	11'041.55

Nettoaufwand Fr. 800.00 tiefer als im Vorjahr.

Die Kosten für den Schularzt wurden leicht tiefer budgetiert.

5 Soziale Wohlfahrt

Sozialversicherung Allgemeines

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	8'000.00	8'000.00	6'091.30
Ertrag	0.00	0.00	0.00
Nettoaufwand	8'000.00	8'000.00	6'091.30

Nettoaufwand gleich wie im Vorjahr.

9 Steuern und Finanzen

Gemeindesteuern, Finanzausgleich, Kapitaldienst, Buchgewinn und -verluste, Liegenschaften Finanzvermögen, Abschreibungen

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	588'400.00	613'800.00	1'799'066.15
Ertrag	5'749'700.00	5'440'100.00	5'863'124.90
Nettoertrag	5'161'300.00	4'826'300.00	4'064'058.75

Nettoertrag Fr. 335'000.00 höher als im Vorjahr.

Die Steuererträge wurden nach den aktuell vorliegenden Erträgen und dem zu erwartenden Bevölkerungswachstum in beiden Gemeinden berechnet. Der Finanzausgleich 2018 fällt netto leicht tiefer aus als im Vorjahr.

INVESTITIONSRECHNUNG

Verwaltungsvermögen

Nettoinvestitionen 300'000.00

Projekt Instandhaltung	150'000.00
Baumassnahme 4 (Schulsporthalle)	100'000.00
Schulmobiliar	50'000.00

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Die Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch empfiehlt der Stimmbürgerschaft, den Voranschlag 2018 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 21% festzusetzen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission liegt ab 7. November 2017 mit allen anderen Akten in den Gemeindehäusern Birmensdorf und Aesch auf.

1. Neubewertung Verwaltungsvermögen; Verzicht

Kurzinformation zum Traktandum

Spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes am 1. Januar 2018 müssen die Zürcher Gemeinden und Städte ihr Rechnungswesen auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (kurz: HRM2) umstellen. Auf diesen Zeitpunkt hin müsste das Verwaltungsvermögen neu bewertet werden. Die Schulpflege hält eine Neubewertung jedoch für nicht zweckmässig. Anlagen, die nach bisheriger Rechnungslegung (HRM1) korrekt beschrieben worden sind, sollen nicht aufgewertet werden. Auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens soll deshalb verzichtet werden.

ANTRAG

Auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens der Primarschulgemeinde Birmensdorf wird im Übergang zum Harmonisierten Rechnungsmodell 2 verzichtet.

WEISUNG

Zu den wesentlichen Änderungen von HRM2 gehört, dass das Verwaltungsvermögen linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Heute wird es mit 10% bzw. 20% des Restbuchwertes degressiv abgeschrieben.

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindegüter den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179-180 des neuen Gemeindegesetzes, das per 1. Januar 2018 in Kraft tritt, Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (so genannte Restatements). Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden. Das neue Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

1. Neubewertung des Verwaltungsvermögens (§ 179 Abs. 1 lit. c nGG)

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufge-

wertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

2. Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens (§ 179 Abs. 2 nGG)

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Eine im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Schätzung zeigt, dass der Restbuchwert Ende 2018 10.6 Mio. Franken betragen wird. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens würde einen Wert per 1. Januar 2019 von 24.5 Mio. Franken ergeben. Die Differenz von 13.9 Mio. Franken würde als Aufwertungsgewinn dem Eigenkapital zugeschlagen. In der Folge müsste der höhere Wert von 24.5 Mio. Franken über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden.

Eine Aufwertung der Vermögenswerte wie man es für börsennotierte Unternehmen in der Privatwirtschaft kennt, würde grundsätzlich Sinn machen. Allerdings ist dieser einmalige Vorgang für die Politische Gemeinde aus folgenden Überlegungen nicht zielführend.

- Wird das Verwaltungsvermögen Ende 2018 ohne Aufwertung in die Eingangsbilanz 2019 übernommen, so müssten nur die verbleibenden 10.6 Mio. Franken über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden. Die jährlichen Abschreibungen würden damit 0.5 Mio. Franken betragen. Damit könnte der Finanzhaushalt für die kommenden Jahre entlastet werden.
- Ein solider Finanzhaushalt hängt nicht von der Wahl der Abschreibungsmethode ab, sondern eher vom Nettovermögen, den Nettoinvestitionen und der Selbstfinanzierung (Cash-Flow). Der Anstieg des Eigenkapitals, der mit einer Aufwertung des Verwaltungsvermögens einhergeht, könnte zudem mehr finanziellen Spielraum «vorgaukeln», als effektiv vorhanden ist.

Grundsätzlich ist es nicht zweckmässig, wenn Verwaltungsvermögen, welches im Rahmen des bisherigen HRM1 korrekt beschrieben worden ist, wieder aufgewertet wird. Das Verwaltungsvermögen dient der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und ist gebunden. Die Vermögenswerte sind grundsätzlich dem Markt entzogen und nicht veräusserbar. Zudem fallen

auf den Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens gar keine oder nur unwesentliche Erträge an. Eine Aufwertung widerspricht unter diesen Gesichtspunkten dem Grundsatz der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, da Vermögenswerte ohne Verkehrswert und ohne Erträge abgeschrieben werden sollten.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Die Primarschulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens der Primarschulgemeinde zu verzichten.

2. Genehmigung des Voranschlages 2018

Erläuterungen zum Voranschlag 2018

Kurzinformation zum Traktandum

Bei einem Aufwand von 11'904'200.00 Franken und einem Ertrag von 3'266'300.00 Franken resultiert ein zu deckender Aufwandüberschuss von 8'637'900.00 Franken.

Bei Annahme eines hundertprozentigen Staatssteuerertrages von 16'700'000.00 Franken werden zur Deckung des Aufwandüberschusses 45 Steuerprozent (Vorjahr 45%) oder 7'515'000.00 Franken erhoben.

Der resultierende Aufwandüberschuss von 1'122'900.00 Franken wird dem Eigenkapital belastet. Dieses beträgt voraussichtlich Ende 2018 rund 4.7 Millionen Franken.

ANTRAG

Dem Voranschlag 2018 der Primarschulgemeinde Birmensdorf wird zugestimmt und der Steuerfuss für das Jahr 2018 auf 45% festgesetzt.

WEISUNG

Einleitende Bemerkungen

Die Ausgaben der Schule wachsen mit der Anzahl der Schüler mit und können nur bedingt beeinflusst werden. Momentan stehen die Instandhaltung und Sanierung der Schulhäuser Reppisch und Letten, sowie die Erweiterung der Tagesstrukturen im Vordergrund. Die Umstrukturierung der Aufgaben der Behörde und der Ausbau der Schulverwaltung sind weitere Projekte.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission liegt ab 7. November 2017 mit allen anderen Akten im Gemeindehaus Birmensdorf zur Einsicht auf.

LAUFENDE RECHNUNG

Kommentar zu den einzelnen Hauptaufgabenbereichen

0 Behörden und Verwaltung

Legislative

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	12'000.00	12'000.00	6'485.40
Ertrag	0.00	0.00	0.00
Nettoaufwand	12'000.00	12'000.00	6'485.40

Nettoaufwand gleich wie im Vorjahr.

2 Bildung

Kindergarten, Primarschule, Tagesstrukturen, Musikschule, Schulliegenschaften, Volksschule Sonstiges, Schulverwaltung, Sonderschulung, Berufsbildung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	9'921'300.00	9'498'200.00	8'954'323.70
Ertrag	880'400.00	820'100.00	792'514.20
Nettoaufwand	9'040'900.00	8'678'100.00	8'161'809.50

Nettoaufwand Fr. 362'800.00 höher als im Vorjahr.

Durch die gestiegenen Schülerzahlen und die damit verbundene Steigerung der Anzahl Klassen (vier neue 1. Klassen, zwei 6. Klassen, die in die Oberstufe gewechselt haben) im 2017/18, wird mehr Personal benötigt, was sich wiederum in der Steigerung der Lohnkosten widerspiegelt. Beim Kindergarten erfolgte aufgrund tieferer Kinderzahlen eine Senkung von 8 auf 7 Kindergärten.

Die Tagesstrukturen werden immer stärker in Anspruch genommen. Die Tarifierung im letzten Jahr erklärt die Verbesserung in diesem Bereich.

Die Kosten für den Unterhalt im Bereich der Liegenschaften werden etwas tiefer ausfallen als im Vorjahr. Durch die Anstellung von eigenem Reinigungspersonal für das Schulhaus Haldenacher steigen die Löhne bei den Schulliegenschaften an.

Da die Stellen in der Schulverwaltung erhöht wurden, entstehen entsprechend höhere Lohnkosten.

4 Gesundheit

Schulgesundheitsdienst

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	61'100.00	56'200.00	40'127.70
Ertrag	0.00	0.00	0.00
Nettoaufwand	61'100.00	56'200.00	40'127.70

Nettoaufwand Fr. 4'900.00 höher als im Vorjahr.

Es ist mit höheren Arztkosten zu rechnen.

5 Soziale Wohlfahrt

Kinderkrippen «Spielgruppe plus»

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	31'100.00	16'400.00	19'923.35
Ertrag	26'000.00	14'000.00	19'660.00
Nettoaufwand	5'100.00	2'400.00	263.35

Nettoaufwand Fr. 2'700.00 höher als im Vorjahr.

Aufgrund grosser Nachfrage wird das Platzangebot der Spielgruppe plus ausgebaut.

9 Steuern und Finanzen

Gemeindesteuern, Finanzausgleich, Kapitaldienst, Buchgewinne und -verluste, Liegenschaften Finanzvermögen, Abschreibungen

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	1'878'700.00	4'463'900.00	2'129'004.53
Ertrag	9'874'900.00	11'954'900.00	10'337'960.48
Nettoertrag	7'996'200.00	7'491'000.00	8'208'685.95

Nettoertrag Fr. 505'200.00 höher als im Vorjahr.

Aufgrund der positiven Entwicklung konnte der hundertprozentige Staatssteuerertrag angehoben werden. Dies ergibt eine Verbesserung bei den ordentlichen Steuern Rechnungsjahr. Bei den ordentlichen Steuern der früheren Jahre und den Quellensteuern kann ebenfalls mit einer Verbesserung gerechnet werden. Die leicht tiefere Steuerkraft im Jahr 2016 ergibt einen höheren Finanzausgleich für das Jahr 2018. Durch die zusätzlichen Abschreibungen im Jahr 2017 reduzieren sich dementsprechend die ordentlichen Abschreibungen.

INVESTITIONSRECHNUNG

Verwaltungsvermögen

Nettoinvestitionen	1'800'000.00
Planungskredit Sanierung Schulhaus Reppisch	300'000.00
Umnutzung Südtrakt Schulhaus Letten	1'500'000.00

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Die Primarschulpflege Birmensdorf empfiehlt der Stimmbürgerschaft, den Voranschlag 2018 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 45% festzusetzen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission liegt ab 7. November 2017 mit allen anderen Akten im Gemeindehaus Birmensdorf auf.

1. Neubewertung Verwaltungsvermögen; Verzicht

Kurzinformation zum Traktandum

Spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes am 1. Januar 2018 müssen die Zürcher Gemeinden und Städte ihr Rechnungswesen auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (kurz: HRM2) umstellen. Auf diesen Zeitpunkt hin müsste das Verwaltungsvermögen neu bewertet werden. Der Gemeinderat hält eine Neubewertung jedoch für nicht zweckmässig. Anlagen, die nach bisheriger Rechnungslegung (HRM1) korrekt beschrieben worden sind, sollen nicht aufgewertet werden. Auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens soll deshalb verzichtet werden.

ANTRAG

Auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens der Politischen Gemeinde Birmensdorf wird im Übergang zum Harmonisierten Rechnungsmodell 2 verzichtet.

WEISUNG

Zu den wesentlichen Änderungen von HRM2 gehört, dass das Verwaltungsvermögen linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Heute, unter HRM1, wird es mit 10% bzw. 20% des Restbuchwertes degressiv abgeschrieben.

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindegüter den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179-180 des neuen Gemeindegesetzes, das per 1. Januar 2018 in Kraft tritt, Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (so genannte Restatements). Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden. Das neue Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

1. Neubewertung des Verwaltungsvermögens (§ 179 Abs. 1 lit. c nGG)

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungs-

kosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

2. Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens (§ 179 Abs. 2 nGG)

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Eine im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Schätzung zeigt, dass der Restbuchwert Ende 2018 13.0 Mio. Franken betragen wird. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens würde einen Wert per 1. Januar 2019 von 52.0 Mio. Franken ergeben. Die Differenz von 39.0 Mio. Franken würde als Aufwertungsgewinn dem Eigenkapital zugeschlagen. In der Folge müsste der höhere Wert von 52.0 Mio. Franken über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden.

Eine Aufwertung der Vermögenswerte, wie man es für börsennotierte Unternehmen in der Privatwirtschaft kennt, würde grundsätzlich Sinn machen. Allerdings wäre dieser einmalige Vorgang für die Politische Gemeinde aus folgenden Überlegungen nicht zielführend:

- Nach der Aufwertung würden die jährlichen Abschreibungen 1.7 Mio. Franken betragen. Um den gesetzlich vorgeschriebenen mittelfristigen Haushaltsausgleich einzuhalten, müsste der Steuerfuss erhöht werden.
- Wird das Verwaltungsvermögen Ende 2018 ohne Aufwertung in die Eingangsbilanz 2019 übernommen, so müssten nur die verbleibenden 13.0 Mio. Franken über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden. Die jährlichen Abschreibungen würden damit 0.7 Mio. Franken betragen. Damit könnte der Finanzhaushalt für die kommenden Jahre entlastet werden.
- Ein solider Finanzhaushalt hängt nicht von der Wahl der Abschreibungsmethode ab, sondern eher vom Nettovermögen, den Nettoinvestitionen und der Selbstfinanzierung (Cash-Flow). Der Anstieg des Eigenkapitals, der mit einer Aufwertung des Verwaltungsvermögens einhergeht, könnte zudem mehr finanziellen Spielraum «vorgaukeln» als effektiv vorhanden ist.

Grundsätzlich ist es nicht zweckmässig, wenn Verwaltungsvermögen, das im Rahmen des bisherigen HRM1 korrekt abgeschrieben worden ist, wieder aufgewertet wird. Das Verwaltungsvermögen dient der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und ist gebunden. Das heisst, dass die Vermögenswerte dem Markt grundsätzlich entzogen sind und nicht veräussert werden können. Zudem fallen auf den Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens gar keine oder nur unwesentliche Erträge an. Eine Aufwertung widerspricht unter diesen Gesichtspunkten dem Grundsatz der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, da Vermögenswerte ohne Verkehrswert und ohne Erträge abgeschrieben werden sollten.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens der Politischen Gemeinde zu verzichten.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission liegt ab 7. November 2017 mit allen anderen Akten im Gemeindehaus Birmensdorf zur Einsicht auf.

2. Genehmigung des Voranschlages 2018

Kurzinformation zum Traktandum

Bei einem Aufwand von 29'008'200.00 Franken und einem Ertrag von 17'875'000.00 Franken resultiert ein zu deckender Aufwandüberschuss von 11'133'200.00 Franken.

Bei Annahme eines hundertprozentigen Staatssteuerertrages von 16'700'000.00 Franken werden zur Deckung des Aufwandüberschusses 44 Steuerprozent (Vorjahr 44%) oder 7'348'000.00 Franken erhoben.

Der resultierende Aufwandüberschuss von 3'785'200.00 Franken (inklusive 2'500'000.00 Franken zusätzlicher Abschreibungen im Steuerhaushalt) wird dem Eigenkapital belastet. Dieses beträgt voraussichtlich Ende 2018 rund 16.0 Millionen Franken.

ANTRAG

Dem Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Birmensdorf wird zugestimmt und der Steuerfuss für das Jahr 2018 auf 44% festgesetzt.

WEISUNG

Einleitende Bemerkungen

Der Steuerhaushalt der Gemeinde Birmensdorf zeigt die erwartete Entwicklung. Der hundertprozentige Staatssteuerertrag konnte von 16.4 Millionen Franken auf 16.7 Millionen Franken angepasst werden.

Bei den ordentlichen Steuern früherer Jahre, Quellensteuern und Nachsteuern sind höhere Erträge zu erwarten. Bei den Bezugsentschädigungen wurde der Ansatz für alle Güter auf 2% festgelegt.

Trotz den höheren Steuererträgen liegt der budgetierte Aufwandüberschuss – bereinigt um die zusätzlichen Abschreibungen – um 0.4 Millionen Franken höher als der budgetierte Aufwandüberschuss des Vorjahres. Dies ist auf höhere Kosten in den Bereichen Pflegefinanzierung, Zusatzleistungen, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe und beim Sachaufwand zurückzuführen.

Die Steuerkraft im Jahr 2016 von 2'863 Franken pro Einwohner liegt unter dem kantonalen Mittel von 3'592 Franken. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Steuerkraft im Verhältnis zum kantonalen Mittel leicht gesunken. Da Gemeinden eine Mindestausstattung von 95% der durchschnittlichen Steuerkraft pro Kopf des Kantons erhalten, steigt deshalb der Finanzausgleichsbeitrag für die Politische Gemeinde nur leicht von 1.4 Millionen Franken auf 1.5 Millionen Franken an.

Der budgetierte Aufwandüberschuss von 3.8 Millionen Franken beinhaltet zusätzliche Abschreibungen von 2.5 Millionen Franken. Diese resultieren aus dem Mehrertrag bei den Grundstückgewinnsteuern aus dem Jahr 2016.

Die hohen Kosten in den Bereichen Pflegefinanzierung, Zusatzleistungen und gesetzlicher wirtschaftlichen Hilfe beeinflussen das Ergebnis weiterhin stark. Aufgrund der guten Abschlüsse der vergangenen Jahre und der guten Substanz, kann der budgetierte Aufwandüberschuss von 3'785'200.00 Franken verkraftet werden.

LAUFENDE RECHNUNG

Kommentar zu den einzelnen Hauptaufgabenbereichen

0 Behörden und Verwaltung

Legislative, Exekutive, Gemeindeverwaltung, Verwaltungsliegenschaften

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	3'692'900.00	3'674'600.00	3'419'939.42
Ertrag	1'289'400.00	1'253'600.00	1'211'314.05
Nettoaufwand	2'403'500.00	2'421'000.00	2'208'625.40

Nettoaufwand Fr. 17'500.00 tiefer als im Vorjahr.

Bei der Exekutive kann mit tieferen Anwaltskosten gerechnet werden. Bei der Gemeindeverwaltung wurden für Vorarbeiten im Hinblick auf das neue Rechnungsmodell HRM2 im Jahr 2017 die Aushilfsentschädigungen höher budgetiert. Diese können nun wieder reduziert werden. Die Umstellung der Buchhaltungssoftware auf HRM2 und die Aufarbeitung des Gemeindearchivs verursachen höhere Kosten. Durch ein neues Konzept des Mitteilungsblattes ab Mitte 2018 können die Kosten reduziert werden. Im Gemeindehaus sind, zusätzlich zum normalen Unterhalt, diverse Malerarbeiten geplant.

1 Rechtsschutz und Sicherheit

Einwohnerkontrolle, Vormundschaft, Betreuungskreis, Vermessung, Polizei, Feuerwehr/Feuerpolizei, Militärsektion, Zivilschutz

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	1'461'700.00	1'370'900.00	1'295'443.79
Ertrag	610'000.00	587'400.00	623'157.87
Nettoaufwand	851'700.00	783'500.00	672'285.92

Nettoaufwand Fr. 68'200.00 höher als im Vorjahr.

Im Bereich Vermessungswerk ist mit tieferen Kosten zu rechnen. Mehrkosten verursachen ein neues Parkierungskonzept und der höhere Beitrag an die Kantonspolizei Zürich.

2 Bildung

Freizeitlekurse

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	121'200.00	123'000.00	110'512.20
Ertrag	108'000.00	109'000.00	93'132.40
Nettoaufwand	13'200.00	14'000.00	17'379.80

Nettoaufwand Fr. 800.00 tiefer als im Vorjahr.

Bei den Kursleiterinnen und Kursleitern wird mit tieferen Sozialleistungen gerechnet.

3 Kultur und Freizeit

Kulturförderung, Denkmalpflege, Parkanlagen, Sport, Schwimmbad, Übrige Freizeitgestaltung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	854'600.00	855'300.00	877'684.20
Ertrag	319'000.00	321'500.00	317'734.80
Nettoaufwand	535'600.00	533'800.00	559'949.40

Nettoaufwand Fr. 1'800.00 höher als im Vorjahr.

Bei der Bibliothek sind leicht tiefere Kosten zu verzeichnen. Im Bereich Freizeitgestaltung ist bei den Freizeitanlagen mit höhere Unterhaltskosten zu rechnen.

4 Gesundheit

Pflegefinanzierung, Ambulante Krankenpflege, Krankheitsbekämpfung, Lebensmittelkontrolle, Übriges Gesundheitswesen

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	1'710'600.00	1'496'100.00	1'822'288.85
Ertrag	13'100.00	3'000.00	37'492.75
Nettoaufwand	1'697'500.00	1'493'100.00	1'784'796.10

Nettoaufwand Fr. 204'400.00 höher als im Vorjahr.

Die Kosten der Pflegefinanzierung im Bereich Langzeitpflege und der ambulanten Krankenpflege sind im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres angestiegen. Sie liegen noch leicht unter dem Rechnungsergebnis 2016.

5 Soziale Wohlfahrt

Sozialversicherung Allgemeines, KVG, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Jugend, Kinderkrippen, Altersheime, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, Asylbewerberbetreuung, soziale Wohlfahrt Übriges

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	8'555'600.00	7'736'800.00	7'773'564.60
Ertrag	4'124'000.00	3'587'000.00	3'646'787.10
Nettoaufwand	4'431'600.00	4'149'800.00	4'126'777.50

Nettoaufwand Fr. 281'800.00 höher als im Vorjahr.

Die Kosten in den Bereichen Zusatzleistungen, gesetzlicher wirtschaftlicher Hilfe, Kinderkrippen und Asylwesen sind im Vergleich zu Vorjahr und Rechnung 2016 wieder angestiegen.

6 Verkehr

Werkdienst, Bundesbahnen, Regionalverkehr

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	2'102'600.00	2'014'300.00	2'004'615.95
Ertrag	182'800.00	203'600.00	222'742.50
Nettoaufwand	1'919'800.00	1'810'700.00	1'781'873.45

Nettoaufwand Fr. 109'100.00 höher als im Vorjahr.

Bei den Gemeindestrassen verursachen die geplante Stellenplanerhöhung, Anschaffungen von Maschinen und Geräten und der Strassenunterhalt höhere Kosten.

7 Umwelt und Raumordnung

Wasserversorgung, Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhof und Bestattung, Gewässerunterhalt, Naturschutz, Übriger Umweltschutz, Raumordnung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	3'602'400.00	3'523'300.00	3'412'980.42
Ertrag	3'285'500.00	3'245'300.00	3'165'020.12
Nettoaufwand	316'900.00	278'000.00	247'960.30

Nettoaufwand Fr. 38'900.00 höher als im Vorjahr.

Bei den spezialfinanzierten Bereichen Wasserversorgung und Abfallbeseitigung wird mit einem Fehlbetrag und somit mit einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung gerechnet. Die Abwasserbeseitigung hingegen rechnet mit einer Einlage (Überschuss).

Durch grössere Unterhaltsarbeiten fällt der Beitrag an den Zweckverband Friedhof höher aus. Die externe Vergabe der Feuerungskontrolle ergeben tiefere Gebührenerträge.

8 Volkswirtschaft

Landwirtschaft, Jagd und Fischerei, Industrie, Gewerbe und Handel, Elektrizitätsversorgung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	225'500.00	205'800.00	189'945.50
Ertrag	738'000.00	678'700.00	681'469.85
Nettoertrag	512'500.00	472'900.00	491'524.35

Nettoertrag Fr. 39'600.00 höher als im Vorjahr.

Für das Jahr 2018 kann mit einer höheren Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank gerechnet werden.

9 Steuern und Finanzen

Gemeindesteuern, Finanzausgleich, Kapitaldienst, Buchgewinne und -verluste, Liegenschaften Finanzvermögen, Abschreibungen

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand	6'681'100.00	4'522'400.00	7'889'757.64
Ertrag	14'553'200.00	14'099'800.00	18'797'881.16
Nettoertrag	7'872'100.00	9'577'400.00	10'908'123.52

Nettoertrag Fr. 1'705'300.00 tiefer als im Vorjahr.

Aufgrund der positiven Entwicklung konnte der hundertprozentige Staatssteuerertrag angehoben werden. Dies ergibt eine Verbesserung bei den ordentlichen Steuern Rechnungsjahr. Bei den ordentlichen Steuern der früheren Jahre und den Quellensteuern kann ebenfalls mit einer Verbesserung gerechnet werden. Die leicht tiefere Steuerkraft im Jahr 2016 ergibt einen höheren Finanzausgleich für das Jahr 2018. Es wurden höhere zusätzliche Abschreibungen budgetiert.

INVESTITIONSRECHNUNG

Verwaltungsvermögen

Nettoinvestitionen **2'522'800.00**

Tiefbauten Gemeinde	1'120'000.00
Mobilien Gemeinde	285'000.00
Hochbauten Gemeinde	170'000.00
Zweckverband GZB	107'800.00
Rückzahlung Darlehen AZAB	-256'000.00
Wasser	946'000.00
Abwasser	150'000.00

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft, den Voranschlag 2018 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 44% festzusetzen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission liegt ab 7. November 2017 mit allen anderen Akten im Gemeindehaus Birmensdorf auf.

3. Bachstrasse; Instandstellung und Neugestaltung; Bauabrechnung; Genehmigung

Kurzinformation zum Traktandum

Die Gemeindeversammlung hat am 25. November 2014 den Kredit für die Instandstellung und Neugestaltung der Bachstrasse bewilligt. Die Arbeiten sind nun abgeschlossen und die Bauabrechnung kann genehmigt werden. Die Nettoaufwendungen betragen Fr. 458'001.90; der Kostenvoranschlag belief sich auf Fr. 459'000.00.

ANTRAG

Die Bauabrechnung über die Instandstellung und Neugestaltung der Bachstrasse mit Nettokosten von Fr. 458'001.90 wird genehmigt.

WEISUNG

Gemäss § 41 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und § 31 Abs. 4 des Kreisschreibens der Direktion des Innern über den Gemeindehaushalt vom 10. Oktober 1984 sind Verpflichtungskredite nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen und der Gemeindeversammlung zur Abnahme zu unterbreiten. Handelt es sich um ein Vorhaben, welches durch einen Spezialbeschluss bewilligt wurde, erstattet die Gemeindevorsteherschaft der Gemeindeversammlung einen besonderen Antrag auf Abnahme der Rechnung. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsabnahme mit der Abnahme der Jahresrechnung. Mit nachstehender Abrechnung erhalten die Stimmberechtigten eine Übersicht über die Kreditbewilligung und die effektiven Kosten.

	Voranschlag	Abrechnung
<i>Ausgaben</i>		
Erwerb von Grund und Rechten	Fr. 3'000.00	Fr. 5'645.95
Bauarbeiten	Fr. 291'000.00	Fr. 247'860.55
Beleuchtung	Fr. 17'000.00	Fr. 17'530.05
Nebenarbeiten	Fr. 65'000.00	Fr. 147'416.45
Technische Arbeiten	Fr. 83'000.00	Fr. 99'274.60
Total Kostenschätzung inkl. MwSt.	Fr. 459'000.00	Fr. 517'727.60
<i>Einnahmen</i>		
Beiträge Projektbeteiligte	Fr. 0.00	Fr. 59'725.70
Nettobelastung Gemeinde	Fr. 459'000.00	Fr. 458.001.90

Mehr- und Minderkostenbegründung zu den einzelnen Positionen

Über das Gesamtprojekt Bachstrasse konnten die Kostenprognosen exakt eingehalten werden. Innerhalb des Projektes ergeben sich aber nennenswerte Abweichungen, da die Koordination mit den Arbeiten des Kantons am Wüeribach einige Flexibilität innerhalb des Gemeindeprojektes erforderte. Die wesentlichen Abweichungen können wie folgt begründet werden:

Die Bauarbeiten konnten günstig an den sehr erfahrenen und effizienten Unternehmer Büwe vergeben werden. Dies wirkte sich auf die Erstellungsqualität ebenso wie auf die Kosten positiv aus. Somit wurden die Kosten für den Strassenbau deutlich unterschritten. Zudem wurde auf die ursprünglich vorgesehene Einfärbung des Streetprint-Belages verzichtet, da dieser in seiner schwarzen Form nach dem Einbau sehr grossen Zuspruch erhielt.

Deutliche Mehrkosten ergaben sich bei den Nebenarbeiten. Kostentreibend wirkte sich hier aus, dass entlang dem Wüeribach die gesamte Ufermauer saniert werden musste. In diesem Zuge musste die Gemeinde mitziehen und ebenfalls auf der gesamten Länge ein neues, den heutigen Vorschriften entsprechendes Geländer erstellen. Zudem musste dieses so konstruiert werden, dass es auf den keineswegs gerade verlaufenden Kopfbalken der Ufermauer individuell angepasst werden konnte. Schliesslich mussten auf Grund der massiven Arbeiten am Bach zur Gewährleistung der Interessen der Anwohner permanente Erschütterungsmessungen durchgeführt werden.

Im Bereich der Ingenieurleistungen fielen die Aufwendungen bedingt durch die intensive Koordination mit den Arbeiten des Kantons am Wüeribach ebenfalls höher aus, als ursprünglich budgetiert. Diese Leistungen dienten grossenteils der Wahrung der Interessen seitens der Gemeinde gegenüber dem Kanton. So mussten beispielsweise Schäden abgewendet und abgewehrt und der Kanton durch gezielte Dokumentation für sein Handeln in die Verantwortung genommen werden.

Auf Grund der vorgenannten Mehraufwendungen wurde der Kanton dann auch dazu veranlasst, einen Pauschalbeitrag in Höhe von Fr. 50'000.00 für die entstandenen Umtriebe zu leisten. Dieser Betrag resul-

tierte aus der approximativen Abschätzung der durch die Arbeiten am Bach verursachten Schäden und Zusatzleistungen.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Bauabrechnung zu genehmigen.

4. Gebührenverordnung; Erlass

Kurzinformation zum Traktandum

Per 1. Januar 2018 fällt die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren durch die Gemeinden und Städte weg. Die Gebührenverordnung schafft die notwendige rechtliche Basis, damit die Gemeinde weiterhin Gebühren erheben kann. Mit der neuen Verordnung werden keine neuen Gebühren eingeführt. Die rechtlichen Anforderungen, wie das Verursacher- oder das Kostendeckungsprinzip, werden gewahrt. Ebenso stellt die Verordnung sicher, dass die Gebühren nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen und dass sie sich in vernünftigen Grenzen halten. In der neuen Verordnung sind alle Gebühren der Gemeinde geregelt. Darin nicht enthalten sind die Gebühren der Schulen, der Zweckverbände sowie der eigenwirtschaftlichen Betriebe Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Abfall.

ANTRAG

1. Gestützt auf Art. 16 Ziff. 1 der Gemeindeordnung wird die Gebührenverordnung der politischen Gemeinde erlassen.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

WEISUNG

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Ein-

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission liegt ab 7. November 2017 mit allen anderen Akten im Gemeindehaus Birmensdorf zur Einsicht auf.

zeln und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die gebührenfinanzierten Bereiche Wasser, Siedlungsentwässerung und Abfall haben die Stimmberechtigten schon genügend gesetzliche Grundlagen geschaffen. Die entsprechenden Erlasse bleiben denn auch unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann. Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Im Zuge der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügend Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 16 Ziff. 1 vor, dass die «Grundsätze der Gebührenerhebung» durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung, BV)

für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im ersten, allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen. Im zweiten, speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche. Im dritten und abschliessenden Teil sind Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten geregelt.

Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen. Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Sche-

matisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt (z.B. Schwimmbad oder Bibliothek). Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, d.h. ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.

Die Gebührenverordnung wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der beschriebenen Überprüfung verfasst. Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage basierend darauf den im Entwurf aufliegenden Gebührentarif erlassen.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Gebührenverordnung zu erlassen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission liegt ab 7. November 2017 mit allen anderen Akten im Gemeindehaus Birmensdorf zur Einsicht auf.

Übersicht Voranschläge 2018

Laufende Rechnung

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Politische Gemeinde	29'008'200.00	25'223'000.00	25'522'500.00	24'088'900.00	28'796'732.60	28'536'937.44
Aufwandüberschuss		3'785.200.00		1'433'600.00		259'795.16
Ertragsüberschuss						
Steuerfuss		44%		44%		44%
Primarschulgemeinde	11'904'200.00	10'781'300.00	14'046'700.00	12'789'000.00	11'149'864.68	10'942'618.00
Aufwandüberschuss		1'122'900.00		1'257'700.00		207'246.68
Ertragsüberschuss						
Steuerfuss		45%		45%		45%
Sekundarschulgemeinde	5'550'600.00	5'837'900.00	5'548'500.00	5'536'400.00	4'821'994.36	6'006'483.55
Aufwandüberschuss				12'100.00		
Ertragsüberschuss	287'300.00				1'184'489.19	
Steuerfuss		21%		21%		21%
Gesamtsteuerfuss		110%		110%		110%

Investitionsrechnung

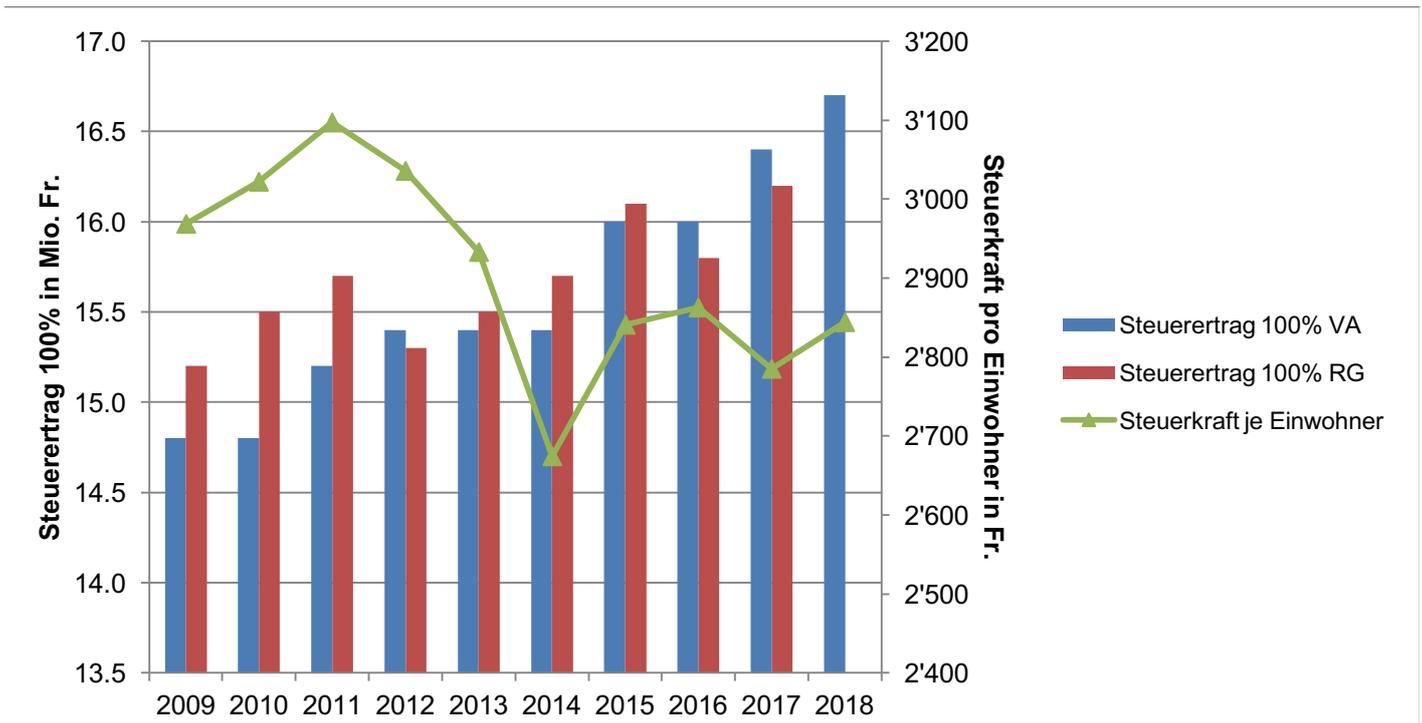
	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Politische Gemeinde			
Nettoinvestitionen VV *	2'522'800.00	2'312'500.00	4'473'991.40
Nettoveränderung FV **	0.00	-42'000.00	549'888.00
Primarschulgemeinde			
Nettoinvestitionen VV *	1'800'000.00	5'710'000.00	3'971'236.83
Nettoveränderung FV **	0.00	0.00	-3'213'000.00
Sekundarschulgemeinde			
Nettoinvestitionen VV *	300'000.00	350'000.00	78'015.20
Nettoveränderung FV **	0.00	0.00	0.00

VV *= Verwaltungsvermögen / FV ** = Finanzvermögen

Finanzierung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Politische Gemeinde			
Cash Flow	-362'300.00	32'100.00	3'853'618.39
Kapitalbedarf	2'885'100.00	2'238'400.00	1'170'261.01
Selbstfinanzierungsgrad	-14%	1%	86%
Primarschulgemeinde			
Cash Flow	327'700.00	479'900.00	1'503'390.15
Kapitalbedarf	1'472'300.00	5'230'100.00	-745'153.32
Selbstfinanzierungsgrad	18%	8%	38%
Sekundarschulgemeinde			
Cash Flow	565'500.00	298'000.00	1'451'804.39
Kapitalbedarf	-265'500.00	52'000.00	-1'373'789.19
Selbstfinanzierungsgrad	189%	85%	1861%

Steuern/Steuerkraft 2009 – 2018



Steuerfüsse 2009 – 2018

